

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11a AL 245/05 B

.....
Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....
g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 28. März 2006 durch die
Vizepräsidentin Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l sowie den Richter
Dr. V o e l z k e und die Richterin Dr. R o o s
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 11. August 2005 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde ist unzulässig, da in ihrer Begründung die geltend gemachten Zulassungsgründe - Abweichung von einer Entscheidung des Bundessozialgerichts (BSG), grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache - nicht in der nach § 160a Abs 2 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) gebotenen Weise bezeichnet bzw dargelegt worden sind.
- 2 1. Um eine Abweichung iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG zu bezeichnen, hat die Beschwerdebegründung einen Widerspruch im Grundsätzlichen oder ein Nichtübereinstimmen tragender abstrakter Rechtssätze in der Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) einerseits und in einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) andererseits aufzuzeigen (BSG SozR 1500 § 160a Nr 67) und die in Bezug genommene Entscheidung so zu kennzeichnen, dass sie ohne weiteres aufzufinden ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 14). Dabei muss die Beschwerdebegründung deutlich machen, dass in der angefochtenen Entscheidung eine sie tragende Rechtsansicht entwickelt und nicht etwa nur ungenaue oder unzutreffende Rechtsausführungen oder Rechtsirrtum im Einzelfall für die Entscheidung bestimmen (BSG SozR 1500 § 160a Nr 67; BSG Beschluss vom 27. Juni 2002 - B 11 AL 87/02 B -). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 3 Die Klägerin macht eine Abweichung des LSG von dem Urteil des BSG vom 8. Februar 2001 - B 11 AL 21/00 R - (= SozR 3-1300 § 45 Nr 45) mit der Begründung geltend, die Entscheidung des LSG beruhe auf einem (näher ausgeführten) Rechtssatz und damit habe "das Gericht die klaren Aussagen des Bundessozialgerichts zu den Anforderungen an die Feststellung der groben Fahrlässigkeit" verkannt. Das BSG habe "einen derartigen Rechtssatz nie abgegeben und wahrscheinlich eine derartige Deutung seiner Entscheidung nie beabsichtigt". Mit diesem Vorbringen verkennt sie den Gegenstand der Divergenzbeschwerde. Trägt die Beschwerdebegründung vor, das LSG habe höchstrichterliche Rechtsprechung verkannt oder nicht beachtet, so wird die Unrichtigkeit der Entscheidung des LSG, nicht jedoch ein Widerspruch im Grundsätzlichen behauptet. Hierzu hätte die Beschwerdebegründung insbesondere darlegen müssen, dass das LSG, das sich - wie die Klägerin selbst vorträgt - ausdrücklich auf das Urteil vom 8. Februar 2001 - B 11 AL 21/00 R - berufen hat, einen Rechtssatz entwickelt hat, der ebenfalls herausarbeitenden Rechtssätzen in der Entscheidung des BSG widerspricht. Derartiges Vorbringen enthält die Beschwerdebegründung mit dem Hinweis auf die Notwendigkeit der Einzelfallprüfung nicht. Die Richtigkeit des angefochtenen Urteils ist nicht Gegenstand des Nichtzulassungsbeschwerdeverfahrens, das allein auf die Prüfung der Nebenentscheidung über die Zulassung der Revision gerichtet ist.
- 4 2. Die ferner geltend gemachte grundsätzliche Bedeutung einer Rechtssache lässt sich nur darlegen, indem die Beschwerdebegründung ausführt, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt,



deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klarungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klarungsfähigkeit) ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN - stRspr; BVerwG NJW 1999, 304; vgl auch: BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und gegebenenfalls des Schrifttums nicht ohne weiteres zu beantworten ist und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtslage im Allgemeininteresse vornehmen soll (BSG SozR 1500 § 160a Nr 31). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht.

- 5 Die Beschwerdebegründung legt weder die Klarungsbedürftigkeit noch die Klarungsfähigkeit einer etwaigen Rechtsfrage zum Begriff der groben Fahrlässigkeit iS des § 45 Abs 2 Sozialgesetzbuch - Zehntes Buch (SGB X) dar. Sie versäumt es bereits, sich mit der zu diesem Begriff vorliegenden Rechtsprechung und Literatur auseinander zu setzen. Zudem beachtet sie nicht, dass im Urteil des Sozialgerichts, auf dessen Entscheidungsgründe das LSG nach § 153 Abs 2 SGG zulässigerweise verwiesen hat, ausführlich die individuellen Verhältnisse der Klägerin erörtert worden sind. Es hätte deshalb dargelegt werden müssen, inwieweit die von der Beschwerdebegründung behauptete Praxis, das Nichterkennen der Falschzuordnung der Lohnsteuerklasse werde "in aller Regel" als grob fahrlässig behandelt, für das vorliegende Verfahren von Bedeutung ist.
- 6 Die unzulässige Beschwerde ist zu verwerfen (§§ 160a Abs 4 Satz 2, 169 SGG).
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

